



Statuten 2003

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI
DER STADT AARAU

STATUTEN

der Christlichdemokratischen Volkspartei der Stadt Aarau

A. Name, Zweck, Mittel, Mitgliedschaft und Organisation

1.

Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei der Stadt Aarau" (CVP Aarau) besteht mit Sitz in Aarau ein politischer Verein (Partei) im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2.

Die Partei bezweckt die Mitgestaltung der öffentlichen Belange zum Wohl der Stadt und Region Aarau sowie ihrer Bevölkerung auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung.

3.

Diesen Zweck sucht die Partei insbesondere durch folgende Mittel zu erreichen:

3.1. Information der Mitglieder über öffentliche Belange

3.2. Orientierung der Öffentlichkeit über die Partei, ihre Ziele, ihr Programm und die jeweilige Stellungnahme zu Fragen von öffentlichem Interesse für Stadt und Region Aarau

3.3. Mitarbeit der Mitglieder und der Partei in Behörden und Kommissionen und bei Fragen von öffentlichem Interesse für Stadt und Region Aarau

3.4. Förderung und Unterstützung von Institutionen und Projekten zum Wohl von Stadt und Region Aarau.

4.
Mitglieder der Partei können natürliche Personen schweizerischer Nationalität werden, sofern sie auf dem Boden christlicher Weltanschauung stehen und unsere Ziele bejahen.

5.
Die Aufnahme als Mitglied der Partei erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes.

Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss kann binnen 20 Tagen zu Handen der Parteiversammlung Beschwerde geführt werden.

Die Austrittserklärung aus der Partei ist bis spätestens Ende November per Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen.

6.
Gönner und Gönnerinnen der Partei können natürliche und juristische Personen, Einzelfirmen und Kollektiv- sowie Kommandit-Gesellschaften werden.

7.
Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bezieht die Partei von ihren Mitgliedern einen jährlich von der Parteiversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag von höchstens Fr. 150.-. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8.
Die Organe der Partei sind:

8.1. die Parteiversammlung

8.2. der Vorstand

8.3. die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

8.4. die christlichdemokratische Fraktion des Einwohnerrates.

B. Die Parteiversammlung

9.

Die Parteiversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage vor der Parteiversammlung und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

10.

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

10.1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung nach Anhörung des Berichtes der Revisoren

10.2. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten / seiner Präsidentin

10.3. Stellungnahme im Namen der Partei zu Abstimmungen und Wahlen sowie zu Fragen von öffentlichem Interesse für Stadt und Region Aarau

10.4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

10.5. Behandlung von Beschwerden über die Parteimitgliedschaft

10.6. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

10.7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

C. Der Vorstand

11.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Er wird jeweils von der ordentlichen Parteiversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

12.

Der Vorstand besorgt alle Parteigeschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der andern Organe fallen. Er kann im Namen des Vorstandes der Partei zu Abstimmungen und Wahlen sowie zu Fragen von öffentlichem Interesse für Stadt und Region Aarau Stellung nehmen.

Der Vorstand ist in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen bestellen.

13.

Der Präsident / die Präsidentin pflegt den Kontakt mit den Mandatsträgern in den politischen Behörden und Kommissionen und mit den Parteiorganen in Bezirk und Kanton.

14.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den externen Verkehr führen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem zweiten Vorstandsmitglied kollektiv. Der Vorstand erlässt ein Ausgabenreglement.

D. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

15.

Die Parteiversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Parteiversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E. Die Fraktion des Einwohnerrates

16.

Die der Partei angehörenden Mitglieder des Einwohnerrates der Stadt Aarau bilden unter Beizug eines allfälligen Vertreters im Stadtrat eine Fraktion.

17.

Die Fraktion wählt jeweils nach den städtischen Erneuerungswahlen einen Präsidenten / eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin.

18.

Die Fraktion nimmt zu den im Einwohnerrat zu behandelnden Geschäften Stellung. Sie führt dort ihre Arbeit im Sinne der Zielsetzung der Partei aus.

19.

Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen der Fraktion zu besuchen.

F. Allgemeine Bestimmungen

20.

Die Verhandlungen des Vorstandes und der Einwohnerratsfraktion gelten, falls nicht anders vereinbart, als vertraulich.

21.

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

22.

Die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder.

* * * * *

Genehmigt durch die Parteiversammlung vom 19. Februar 2003

Der Präsident

Ein Mitglied des Vorstands

sig. Thomas Schwarb

sig. Werner Schib